

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 53/12 BH

L 2 AL 23/09 (LSG Hamburg)
S 12 AL 783/99 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin S i e f e r t beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 13. Juli 2012 - B 11 AL 117/11 B - einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 13.7.2012 (*B 11 AL 117/11 B*) die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 29.8.2011 wegen nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entsprechender Darlegung bzw Bezeichnung von Zulassungsgründen als unzulässig verworfen. Mit einem beim Bundessozialgericht (BSG) am 3.8.2012 eingegangenen Schreiben vom 2.8.2012 hat der Kläger beantragt, ihm gemäß § 78b Zivilprozessordnung (ZPO) einen Rechtsanwalt für die Erhebung einer Anhörungsrüge (§ 178a SGG) beizuordnen.

II

- 2 Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 78b ZPO (Notanwalt) ist abzulehnen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beiordnung nicht vorliegen.
- 3 Nach § 202 S 1 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO hat das Prozessgericht, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einem Beteiligten auf dessen Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen, wenn er einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Unabhängig davon, ob der Kläger hinreichend dargelegt hat, keinen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden zu haben (*zu den Anforderungen vgl Beschluss des Senats vom 19.2.2001 - B 11 AL 205/00 B*), erscheint jedenfalls die beabsichtigte Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Senats vom 13.7.2012 aussichtslos.
- 4 Die Zulässigkeit einer Anhörungsrüge setzt nach § 178a Abs 2 S 5, Abs 1 S 1 Nr 2 SGG die Darlegung voraus, dass das Gericht den Anspruch des beschwerten Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Aus dem bisherigen Vorbringen des Klägers - auch aus dem zur Begründung des Antrags auf Beiordnung eines Notanwalts beim BSG eingereichten Schreiben vom 2.8.2012 - ergibt sich nicht die Darlegung einer entscheidungserheblichen Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das BSG. Unter Berücksichtigung der aus dem Beschluss vom 13.7.2012 ersichtlichen Begründung ist auch nicht ersichtlich, dass ein Prozessbevollmächtigter eine solche Verletzung darlegen könnte.
- 5 Soweit der Kläger in seinem Schreiben vom 2.8.2012 (*S 5 f*) ausführt, der erkennende Senat habe den Beschluss des früher zuständigen 7. Senats des BSG vom 21.7.2009 - *B 7 AL 116/08 B* - "völlig außer acht" gelassen und habe die "Verfahrensrüge" zur Frage, "ob die



Sache kraft Gesetzes per 1.1.05 erledigt war und auch kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse vorliegt", nicht behandelt, "ohne die Erledigung zu entscheiden", und damit sei der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass der erwähnte Beschluss des 7. Senats vom 21.7.2009 keine Ausführungen zu einer "Erledigung" enthält, sondern die Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen Verstoßes gegen § 136 Abs 1 Nr 5 SGG (Fehlen einer gedrängten Darstellung des Tatbestandes) betrifft. Im Übrigen sind die vom Kläger beanstandeten Ausführungen des LSG im Beschluss vom 29.8.2011 (*S 11 des Umdrucks*), Verwaltungsakte hätten sich erledigt und es bestehe kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse, vom Senat bei seiner Entscheidung vom 13.7.2012 durchaus zur Kenntnis genommen worden. Wie dort (*RdNr 8*) ausgeführt ist, hat indes der Kläger in der von seinem Prozessbevollmächtigten unterzeichneten Beschwerdebegründung nicht schlüssig dargelegt, dass insoweit ein das prozessuale Vorgehen betreffender Verfahrensmangel vorliegen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 6 Von weiteren Ausführungen wird abgesehen (§ 160a Abs 4 S 2 SGG analog).
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)